

Der Landeskirchenrat hat am 18. August 2020 folgenden Beschluss Nr. 8 zur Änderung der Bauordnung gefasst:

*Der Landeskirchenrat beschließt, die Bauordnung vom 10. Juni 1997 in der Fassung vom 17. Juni 2019, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 9 des Landeskirchenrates vom 18. Juni 2019, wie folgt zu ändern:*

1. Der zweite Anstrich in § 1 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut „Ehemalige Pfarrhäuser und Wohngebäude einschließlich Nebengebäude;“. Der dritte Anstrich wird gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird in der Klammer „Pfarrwohnungsinhaber,“ gestrichen, weiter wird im gleichen Satz das Wort „Wohnräume“ gegen „Räume“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird nach „ansonsten alle fünf Jahre“ und nach „erstmals 2024“ jeweils ein Komma eingefügt.
4. § 2 Absatz 5 wird gestrichen.
5. § 2 Absatz 6 wird Absatz 5.
6. § 2 Absatz 7 wird Absatz 6.
7. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird „verfertigen“ gegen „fertigen“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 7 Satz 3 wird nach „Beihilfen für“ die Worte „Pfarr- und Wohnhäuser,“ eingefügt, weiter werden im gleichen Satz die Worte „, sowie nicht als Pfarrwohnung genutzte Wohnhäuser“ gestrichen.
9. In § 9 Absatz 10 Satz 1 wird nach „Ist die Maßnahme nicht“ das Wort „spätestens“ eingefügt. Im gleichen Satz wird das Wort „Jahres“ gegen „Folgejahres“ ersetzt und die Worte „in das Folgejahr“ gestrichen.
10. § 12 erhält folgende Fassung: „Diese Bauordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am 1. September 2020 in Kraft.“
11. Diese Fassung der Bauordnung erhält das Datum 18. August 2020.
12. Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 der Bauordnung sind:
  - Bauplanungsformular
  - Formular „Baubegehung Kirche“
  - Formular „Geldbedarfsanforderung“
  - Pflege des Bauwerkes Kirche
  - Architektenvertrag

Dessau-Roßlau, 24. August 2020

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident